

Regeln für die Aufnahme in die Hall of Fame

der National Barrel Horse Association of Germany e.V. (im Folgenden NBHAG)

Stand Dezember 2025

1. Die Aufnahme von Pferden und Personen in die Hall of Fame der NBHAG erfolgt ausschließlich durch Beschluss der Delegiertenversammlung.
2. Voraussetzung für die Aufnahme eines Pferdes ist, dass dieses nicht mehr am Leben ist und sich durch besondere Verdienste ausgezeichnet hat. Das Pferd muss die Zucht der NBHAG in Deutschland und/oder den Westernreitsport innerhalb der NBHAG in nachhaltiger Weise geprägt haben.
3. Voraussetzung für die Aufnahme einer Person ist der Nachweis herausragender Verdienste um die Entwicklung, Förderung und den Bestand der NBHAG.
4. Jedes Mitglied der NBHAG ist berechtigt, dem Vorstand Pferde und/oder Personen zur Aufnahme in die Hall of Fame vorzuschlagen. Der Vorschlag ist schriftlich und mit einer nachvollziehbaren Begründung einzureichen.
5. Über die Aufnahme entscheidet die Delegiertenversammlung. Der Antrag muss dem Vorstand fristgerecht vorliegen, damit er in die Einladung zur Delegiertenversammlung aufgenommen werden kann.